

## Verordnung

### **über das Naturschutzgebiet "Gildehauser Venn" (NSG WE 031) in der Stadt Bad Bentheim, Landkreis Grafschaft Bentheim**

**vom 06. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S.114) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) Gildehauser Venn erklärt. Es ist identisch mit dem ehemaligen NSG Gildehauser Venn.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Westmünsterland. Es liegt im Süden des Landkreises Grafschaft Bentheim in der Stadt Bad Bentheim.

Das NSG Gildehauser Venn ist ein vielfältiges Moor- und Heidegebiet mit Moorheiden, nährstoffarmen Weihern, Sandheiden, Übergangsmooren, degenerierten Hochmooren und Birken-Moorwäldern. Randlich befinden sich Kiefernforste, sowie Grünlandkomplexe unterschiedlicher Nutzungsintensität und vereinzelt Ackerflächen. Es handelt sich um den am besten ausgeprägten Komplex aus Moorheiden und nährstoffarmen Heideweihern in Niedersachsen mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten.

Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind Talsande, die stellenweise zu Flugsanddünen aufgeweht wurden. Das Kerngebiet des Moores wird im Osten durch einen Dünenzug begrenzt. Östlich des Dünenzuges schließt sich der Talraum der Eileringsbecke an. Das Kerngebiet des Gildehauser Venns liegt westlich dieses Dünenzuges. Eine flachere Flugsanderhebung ohne ausgeprägtes Dünenrelief durchschneidet das Moor in ein nordöstliches, mehr von Glockenheide-Anmoor und natürlichen Stillgewässern geprägtes Teilgebiet und in ein südwestliches, mehr von Pfeifengras-Beständen und Torfstichen geprägtes Teilgebiet. Die vielen Gewässer im Gebiet haben sich teilweise in Windausblasungsmulden entwickelt (Schlatts), z. T. sind sie aber auch aus bäuerlichem Torfstich hervorgegangen. Auf den armen Sandböden haben sich Podsole, Gleye, Moorgleye und Hochmoore entwickelt. Das Hochmoor des Venns wurde bis 1953 durch bäuerlichen Torfstich bis auf wenige Reste abgebaut.

Die das Kerngebiet umgebende Pufferzone bestehend aus Wald-, Brach- und landwirtschaftlichen Nutzflächen dient dem Kerngebiet als hydrologische Schutzzone zur Vermeidung der Entwässerung des Kerngebietes sowie zum Schutz vor Nährstoffeinträgen. Die extensiv genutzten Grünlandflächen sind von Bedeutung als Bruthabitat insbesondere für Wiesenbrüter.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bad Bentheim und dem LK Grafschaft Bentheim – Abteilung Natur und Landschaft, van-Delden-Straße 1 – 7, 48529 Nordhorn, – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Gildehauser Venn (Nds. Nr. 060, EU-Code DE 3708-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 643,6 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Zweck der Unterschutzstellung ist es, in den Kernzonen die Heiden, Moore, Heideweiler, Brüche und Grünlandbereiche für die schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu erhalten und zu entwickeln.

Die das Kerngebiet umgebende Pufferzone dient insgesamt als hydrologische Schutzzone und schützt das stickstoffempfindliche Kerngebiet vor unerwünschten Nährstoffeinträgen.

Die im NSG befindlichen Waldbereiche sind zu erhalten und im Sinne einer langfristigen ökologischen Waldentwicklung (standortgemäße, struktur- und artenreiche, leistungsstarke, gesunde, stabile sowie abwechslungsreiche Wälder) zu bewirtschaften. Die im Süden des Schutzgebietes befindlichen Feuchtgrünlandbrachen mit Heiden und Feuchtgebüsch sind zu erhalten. Die das Kerngebiet umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu erhalten, die in intensiver Nutzung befindlichen Flächen sind langfristig einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die östlich des Kerngebietes befindlichen Grünlandflächen dienen ferner dem Schutz seltener und gefährdeter Vogelarten. Die in dem Naturschutzgebiet vorkommenden Kleingewässer, die keinem FFH-LRT entsprechen, sind zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung des kleinräumigen Wechsels von naturnahen Biotoptypen, die im Naturraum der Westfälischen Tieflandbucht als selten einzustufen sind,
2. den Schutz und die Förderung der FFH-Lebensraumtypen und weiterer Biotoptypen von landesweiter Bedeutung wie der Moorwälder und alten bodensauren Eichenwälder, der Strandlings- und Zwergbinsenvegetation, der nährstoff- und basenarmen, mäßig nährstoffreichen und dystrophen Stillgewässer, der trockenen und feuchten Heiden, der feuchten Hochstaudenfluren, der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie der Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, hier insbesondere der vorkommenden seltener und gefährdeten Libellenarten,
3. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Grünlandkomplexe, u. a. mit mesophilem Grünland, seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen durch Extensivierung der Grünlandnutzung, auch als wichtiger Beitrag zum Wiesenvogelschutz,
4. die Umwandlung von Ackerflächen und intensiv genutztem Grünland in extensives Grünland,
5. die Reduzierung der anthropogenen Stoffeinträge,
6. die Erhaltung und Entwicklung der Eileringsbecke als Hauptgewässer I. Ordnung nach dem Niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramm (2. Ordnung gem. NWG / WHG), Vorranggewässer nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Nebengewässer als linienhafter Bestandteil innerhalb eines Vorranggebietes für den Biotopverbund,
7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kern- und Pufferzone zum Schutz seltener und gefährdeter Vogelarten,
8. die Habitatoptimierung für Wiesen- und Heckenbrüter,
9. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Arten, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen oder als bedeutende wertbestimmende Arten in niedersächsischen Vogelschutzgebieten (wb) eingestuft sind:

Bekassine (hp)	( <i>Gallinago gallinago</i> )
Rotschenkel (hp)	( <i>Tringa totanus</i> )
Großer Brachvogel (hp)	( <i>Numenius arquata</i> )
Kiebitz (hp)	( <i>Vanellus vanellus</i> )
Kranich (wb)	( <i>Grus grus</i> )
Zwergtaucher (p)	( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )
Baumfalke(p)	( <i>Falco subbuteo</i> )
Krickente (p)	( <i>Anas crecca</i> )
Rebhuhn (hp)	( <i>Perdix perdix</i> )
Kuckuck (p)	( <i>Cuculus canorus</i> )
Feldlerche (p)	( <i>Alauda arvensis</i> )
Gartenrotschwanz (p)	( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
Pirol (p)	( <i>Oriolus oriolus</i> )
Neuntöter (p)	( <i>Lanius collurio</i> )
Raubwürger (hp)	( <i>Lanius excubitor</i> )
Heidelerche (p)	( <i>Lullula arborea</i> )
Waldohreule (p)	( <i>Asio otus</i> )
Ziegenmelker (hp)	( <i>Caprimulgus europaeus</i> )
Turteltaube (hp)	( <i>Streptopelia turtur</i> )

10. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender streng geschützter Amphibienarten unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind:

Moorfrosch (p)	( <i>Rana arvalis</i> )
Kleiner Wasserfrosch	( <i>Rana lessonae</i> )

11. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender streng geschützter Libellenarten unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anh. II und IV der FFH-Richtlinie und Rote Liste Libellenarten (Nds.), die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind:

Hochmoor-Mosaikjungfer	( <i>Aeshna subarctica elisabethae</i> )
Späte Adonislibelle	( <i>Ceriagrion tenellum</i> )

12. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Rote Liste Gefäßpflanzen (Nds), die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind (hochgradig gefährdete Arten):

Braunes Schnabelried (p)	( <i>Rhynchospora fusca</i> )
Flutende Moorbirse (p)	( <i>Isolepis fluitans</i> )
Flutender Sellerie (p)	( <i>Apium inundatum</i> )
Gewöhnlicher Pillenfarn (p)	( <i>Pilularia globulifera</i> )
Lungen-Enzian (p)	( <i>Gentiana pneumonanthe</i> )
Schmalblättriger Igelkolben (p)	( <i>Sparganium angustifolium</i> )
Sumpf-Johanniskraut (p)	( <i>Hypericum elodes</i> )
Vielstängelige Sumpfbirse (p)	( <i>Eleocharis multicaulis</i> )
Reinweißer Wasserhahnenfuß (p)	( <i>Ranunculus ololeucos</i> )
Zwerg-Igelkolben (p)	( <i>Sparganium natans</i> )

13. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender bestandsbedrohter Tierarten, die darüber hinaus nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind:

Kreuzotter (p)	( <i>Vipera berus</i> )
----------------	-------------------------

14. die Wiederherstellung einer historischen Kulturlandschaft,

15. den Erhalt und die Entwicklung standorttypischer Wälder und der langfristige Waldumbau in Richtung der naturnahen Wald-Lebensraumtypen mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Höhlenbäumen als Lebensraumpotential für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Gildehauser Venn insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären wertbestimmenden Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 

**91D0\*** Moorwälder mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Moorbirke, Pfeifengras und Gagelstrauch, sowie Kranich und Kreuzotter. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Birken-Arten und Wald-Kiefer. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.
  2. insbesondere der übrigen wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) **2310** Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide, Pfeifengras, Pillen-Segge und Borstgras. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung zu nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzter Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Sandheiden und Dünen kommen in stabilen Populationen vor.
    - b) **3110** Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Flutende Moorbirke, Sumpf-Johanniskraut, Vielstängelige Sumpfbirke und Reinweißer Wasserhahnenfuß. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern mit natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstrukturen, klarem, nährstoffarmem Wasser, sandigem Grund und mit Strandlingsgesellschaften an Ufern und Gewässergrund. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
    - c) **3130** Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Froschkraut, Kriechender Sellerie, Vielstängelige Sumpfbirke und Nadel-Sumpfbirke, Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*) und Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem basenarmem klarem Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen und mit einer Strandlings- und/ oder Zwergbinsen-Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
    - d) **3160** Dystrophe Stillgewässer mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Rasenbinse, Vielstängelige Sumpf-Birke, Schmalblättriges Wollgras, Schnabel-Segge, Knöterich-Laichkraut, Weiße Seerose und div. Torfmoosarten, sowie Libellenarten wie Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, insbesondere in Heide- und Mooroge-

- bieten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- e) **4010** Feuchte Heiden mit Glockenheide mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Glockenheide, Moosbeere, Rosmarinheide, Moorlilie und Lungenezian; als Lebensraum der Brutvogelarten Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen und Raubwürger sowie der Kreuzotter. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher bis halbnatürlicher, struktur- und artenreicher Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie die enge räumlich funktionale und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- f) **4030** Trockene Heiden, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide, Englischer Ginster und Pillen-Segge; als charakteristische Tierarten die Kreuzotter sowie Brutvogelarten wie Heidelerche, Feldlerche und Raubwürger. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, teils gehölzfreier, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzter Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und / oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Trockenen Heiden kommen in stabilen Populationen vor.
- g) **6430** Feuchte Hochstaudenfluren als Bachuferstauden entlang der Eileringsbecke, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Mädesüß, Wasserdost und Blutweiderich, als charakteristische Vogel- und Libellenarten Braunkehlchen, Rohrammer und Gebänderte Prachtlibelle. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- h) **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Sumpfstraußgras, Wiesen-Segge, Graue Segge, Schmalblättriges Wollgras, Fieberklee, Moosbeere und Torfmoosen; als Brutvogel die Bekassine; als Libellen Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica elisabethae*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- i) **7150** Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften, mit seinen charakteristischen Arten, wie Weißes und Braunes Schnabelried, Schmalblättriges Wollgras sowie Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau und Torfmoose. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung nasser, nährstoffarmer Torf- und / oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und / oder nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- j) **9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche und Moorbirke in der Baumschicht, eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, in der Krautschicht Pfeifengras, Drahtschmiele und Heidelbeere; als Brutvögel Kleinspecht, Trauerschnäpper und Gartenbaumläufer. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel und Wald-Kiefer. In lichten Partien ist eine Strauch-

schicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen wertbestimmenden Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)  
**Froschkraut** (*Luronium natans*): Das wichtigste Ziel für die Habitats und Populationen des Froschkrauts ist die Erhaltung und vor allem Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten der Art. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem basenarmem klarem Wasser, mit unbeschatteten flachen Ufern mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen (vergl. auch 2. c).
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen (z. B. Vergrämung von Vögeln durch Vogelschreckeinrichtungen jeglicher Art), zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, dazu gehört auch, Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie Einzelbäume, linienhafte und kleinflächige Gehölzbestände (wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Wallhecken, Feldhecken, Alleen und Baumreihen) nachteilig zu verändern oder zu beseitigen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder nicht mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, darüber hinaus gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung,
4. im NSG und im Landkreis Grafschaft Bentheim in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Nottfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu tauchen, zu angeln, Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Schlittschuh zu laufen, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
8. in dem Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Strecke der „Grafschafter Reitrouten“ sowie weiterhin mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Reitwegen zu reiten,
9. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten,
10. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
11. die forstwirtschaftliche Nutzung der Moorwälder (LRT 91D0\*), ausgenommen ist eine zum Erhalt oder zur Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen auf Moorstandorten dienende Holzentnahme mit Zustimmung der Naturschutzbehörde;
12. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

14. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
15. die fischereiliche Nutzung der Gewässer des LRT 3110, 3130 und 3160,
16. Gewässer zu düngen und zu kalken oder Pestizide einzusetzen,
17. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
18. Bodenbestandteile abzubauen oder aufzubringen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
19. das Bodenrelief zu verändern,
20. Grundwasser zu entnehmen,
21. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
22. Schilfflächen und Röhricht zwischen 01. März und 30. September zu mähen,
23. eine Grundentschlammung der wertgebenden Gewässer vorzunehmen, sofern diese nicht zeitlich wie räumlich mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
24. bauliche Anlagen aller Art wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder sonstige Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
25. Leitungen (unter- und oberirdisch) aller Art zu errichten oder zu verlegen,
26. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking,
27. im NSG und im Landkreis Grafschaft Bentheim ab Außengrenze des FFH-Gebietes im Abstand von mind. 1.200 m Windkraftanlagen zu errichten.

Nachgenannte Biotoptypen unterliegen dem strengen gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG, alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten. Daher werden besondere Schutzbestimmungen für nachgenannte FFH-Lebensraumtypen festgesetzt:

1. für den **LRT 3110** (Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften):  
keine Düngung und Kalkung sowie kein Pestizideinsatz in einem Korridor von 100 m um das Gewässer,
  2. für den **LRT 3130** (Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation):  
keine Düngung und Kalkung sowie kein Pestizideinsatz in einem Korridor von 100 m um das Gewässer,
  3. für den **LRT 6430** (Feuchte Hochstaudenflur):  
Der Gebrauch von Pflanzenschutzmittel, sowie der Umbruch und die Düngung sind nicht erlaubt,  
Uferstreifen sind zum Schutz vor Beweidung auszuzäunen,  
eine Mahd darf nur im mehrjährigen Rhythmus, abschnittsweise, zwischen Oktober und Februar und bei Abtransport des Mähguts erfolgen,  
Neophyten sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen,
  4. für den **LRT 3160** (Dystrophe Stillgewässer):  
keine Düngung und Kalkung sowie kein Pestizideinsatz in einem Korridor von 100 m um das Gewässer.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wirtschaftswege und der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
  - (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.
  - (4) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der **Wege** in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
  4. die ordnungsgemäße naturschonende Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, NWG und des BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die jeweils gültigen rechtlichen und fachlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Unterhaltungsmaßnahmen sind zu beachten. Instandhaltungsarbeiten sind zulässig, sofern diese der Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern.

Zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes für den **LRT 6430** (Feuchte Hochstaudenflur) gelten folgende Vorgaben:

1. eine Mahd darf nur im mehrjährigen Rhythmus, abschnittsweise, zwischen Oktober und Februar und bei Abtransport des Mähguts erfolgen,
  2. Neophyten sind durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen
- Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- Die jeweils gültigen rechtlichen und fachlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Unterhaltungsmaßnahmen sind zu beachten.

5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern.
  6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
  7. der Einsatz von Drohnen zur Ausübung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Der Einsatz muss drei Werktage vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts unter Verwendung emissionsarmer Ausbringungstechniken für organische Düngung ohne jedoch:
- a) in einem Umkreis von 20 m um ein Gewässer und auf feuchten Hochstaudenfluren (sofern nicht für einzelne Gewässer im Rahmen dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen worden sind) zu düngen, zu kalken oder Pestizide einzusetzen,
  - b) entlang von Gewässern II. Ordnung auf einem **5 m** breiten Streifen und von Gewässern III. Ordnung auf einem **2 m** breiten Streifen jeweils gemessen von der Böschungsoberkannte eine Nutzung durchzuführen. Eine Ausnahme stellt die extensive Grünlandnutzung ohne Düngung dar,
  - c) Nährstoffe und Schadstoffe in Gewässer, Quellen und feuchte Hochstaudenfluren einzutragen,
  - d) Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffeinträge in Folge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen oder der Zuleitung oder Versickerung von Abwässern zu beeinträchtigen,
  - e) Veränderungen im Wasserhaushalt und Grundwasserabsenkungen vorzunehmen.

sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender **Ackerflächen**,
2. die Umwandlung von **Acker in Grünland** und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
3. die Nutzung der **Grünlandflächen**
  - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker, zulässig ist die Nutzung gem. n),
  - b) ohne Grünlanderneuerung,
  - c) Über- oder Nachsaaten und die Beseitigung von Wildschäden sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie haben ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - g) ohne Ausbringung von Klärschlamm, Gärresten und vergleichbaren Produkten (die Ausbringung von Gülle / Mist ist zulässig),
  - h) keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 30. Juni
  - i) Beweidung mit max. 2 Weidetieren/ha vom 1. Januar bis 30. Juni
  - j) Mahd max. zwei mal je Jahr, jedoch keine Mahd vom 01. Januar bis 30. Juni
  - k) Düngung max. 80 kg N je ha / Jahr, jedoch ist die Düngung nur zulässig in der Zeit vom 01. Juli bis 15. Oktober,
  - l) keine Portions- und Umtriebsweide,
  - m) Mahd einseitig oder von innen nach außen,
  - n) das Grünland darf im Wechsel nach 4 Jahren 1 Jahr als Acker genutzt werden (Wechsel-land), ausgenommen davon sind Dauergrünlandflächen gem. Art. 4 I h der VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 sowie nach dem Direkt-ZahlDurchfG.
  - o) für Flächen, die als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG kartiert worden

sind, gelten gesonderte Bestimmungen, die sich aus den jeweiligen individuellen Mitteilungen und Anordnungen ergeben.

Eine aktuelle Karte mit der genauen Darstellung der rechtmäßigen Ackerflächen bzw. Grünlandflächen (Wechselland und Dauergrünland) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

4. die Nutzung der **Grünlandflächen im Eigentum der öffentlichen Hand** (Landkreis Grafschaft Bentheim und Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim) zusätzlich zu Nr. 3 sowie des jeweiligen Nutzungsvertrages des Landkreises Grafschaft Bentheim und der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim; der Nutzungsvertrag hat sich am Schutzzweck dieser Verordnung auszurichten sowie nach folgenden allgemeinen Vorgaben:
  - a) Einschränkungen der Düngung
  - b) Einschränkungen der Bearbeitungszeiten und -art
  - c) Verbot zusätzlicher Entwässerung
  - d) Einschränkung der Beweidung
5. die Nutzung von Flächen, welche als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt sind; hier gelten die jeweils formulierten Nutzungseinschränkungen, sofern sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen,
6. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

Sofern durch ein Monitoring, das durch eine/n fachkundige/n Biologen/Biologin oder eine sachkundige Person mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt wurde, die Unschädlichkeit von Maßnahmen gem. § 4 III 2 Nr. 3f, 3h, 3i, 3j und 3k mit den Erhaltungszielen dargestellt und nachgewiesen werden, kann nach ausdrücklicher Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Verboten in einem von der Naturschutzbehörde festgelegten Umfang abgewichen werden. Hinsichtlich des § 4 III 2 Nr. 3j und k kommt lediglich eine Vorverlegung des maßgeblichen Zeitraums auf den 01. Juni in Frage.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
  1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keinen FFH-Lebensraumtyp** darstellen,
    - a) darf eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist die Unterhaltung des bestehenden Grabensystems,
    - b) darf eine Änderung des Bodenaufbaus und der Oberflächengestalt nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist die Bodenvorbereitung für die Pflanzungen,
    - c) darf eine Kalkung und Düngung nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist eine Bodenschutzkalkung,
    - d) der Holzeinschlag in lebensraumtypisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - e) darf der Umbau von Waldbeständen aus lebensraumtypischen Arten in Bestände aus nicht lebensraumtypischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
    - f) darf die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen, nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, maßgeblich ist die jeweils geltende schwarze (= invasive Arten) Liste des Bundesamtes für Naturschutz,
    - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt

worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist,

2. auf allen Waldflächen mit **wertbestimmenden Lebensraumtypen** (hier LRT 9190), soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie kalkfreie Kiessande oder basenarmes Silikatgestein (z. B. Quarzit) pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - l) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
  
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
  1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen dessen Entstehung ermöglicht werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird.
  
  2. bei künstlicher Verjüngung
    - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stiel- und/oder

- Traubeneichen angepflanzt oder gesät werden;
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden **Lebensraumtypen**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
    1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
      - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
    2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stiel- und/oder Traubeneichen angepflanzt oder gesät werden.

§ 3 I Nr. 11 dieser Verordnung bleibt unberührt.

Eine aktuelle Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** nach folgenden Vorgaben:
  1. a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,  
 b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen mit Fundament) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, die nicht der Bejagung von invasiven Arten dienen,  
 erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Freigestellt ist (sofern nicht für einzelne Gewässer im Rahmen dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen worden sind) die **ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung** von zum Zeitpunkt der Ausweisung rechtmäßig betriebenen fischereilich genutzten Gewässern unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses, aber:
  - a) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  - b) ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln,
  - c) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist,
  - d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag

von Sand und Schlamm in Fließgewässer unterbunden wird.

Fischbesatzmaßnahmen sind nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde nur nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung zulässig.

- (7) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Vertragsnaturschutz, Pflegemaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten.
- (2) Die hier beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten. Als Instrumente zur Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
  - freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
  - geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen.
- (3) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Gesamterhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das NSG festgelegt werden.

- (4) Zur Erreichung der in § 2 genannten Erhaltungsziele sowie zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes genutzt werden.
- (5) Gem. § 15 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen auch im Einzelfall und als letztes Mittel anordnen. Vorrangig soll der Eigentümer im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums sein Eigentumsrecht nutzen.
- (6) Neben Abs. 3 sind Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden, die der Erhaltung und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage des „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Arten durch geeignete Maßnahmen.
- (7) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG Gildehauser Venn vom 02.07.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 28, S. 728 vom 12.07.1985) außer Kraft.

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim  
Nordhorn, den 06.12.2018

Friedrich Kethorn  
Landrat